

Vorwort zur 6. Auflage mit einer freundlichen Bitte an die Leser

Die sechste Auflage dieses Buchs mit dem Stand vom Dezember 2018 erscheint recht genau fünf Jahre nach der fünften Auflage. Die letzte Baurechtsnovelle, die in der fünften Auflage berücksichtigt werden konnte, war die BauGB-Novelle 2013 – also das Gesetz zur Förderung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013, überwiegend in Kraft getreten zum 20.9.2013.

Seitdem ist das Baugesetzbuch achtmal geändert worden. Sieben Änderungen erfolgten im Kontext anderer Gesetze und betrafen nur einzelne Vorschriften; eine „echte“ Novelle enthielt nur Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) (betreffend § 1, § 3, § 4, § 4a, § 4c, § 6, § 6a (neu), § 9, § 10, § 10a (neu), § 11, § 12, § 13, § 13a, § 13b (neu), § 22, § 34, § 35, § 172, § 173, § 213, § 214, § 245c, Anlage 1 und auch die BauNVO, §§ 6a (neu) und 13a (neu) mit entsprechenden Anpassungen in den §§ 1 und 17).

Daneben wirkten folgende Gesetze zwischen 2014 und 2018 auf das BauGB ein:

- Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) (betreffend § 249 BauGB);
- Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) (betreffend §§ 1, 31, 246 BauGB);
- Artikel 118 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (betreffend § 9a BauGB);
- Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (betreffend § 246 BauGB);
- Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) (betreffend §§ 3, 214 BauGB);
- Artikel 2 des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) (betreffend §§ 1, 5, 9 BauGB);
- Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) (betreffend §§ 3, 4, 214, 245c BauGB und die Anlage 2 zum BauGB).

Nach wie vor hat sich das „Rote Buch“ die Aufgabe gestellt, das deutsche Städtebaurecht auf der Grundlage einer Einführung in die Systematik und die Instrumente des öffentlichen Rechts auch für Nichtjuristen verständlich darzustellen. Das bisherige Echo zeigt, dass dies weitgehend gelungen ist. Die Hinwendung auch an Nichtjuristen kommt auch in der Zusammensetzung des Autorenteam zum Ausdruck: Es handelt sich um zwei Stadt- und Regionalplaner – nämlich Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch (BTU Cottbus-Senftenberg) und Prof. Dr.-Ing. Reinhold Zemke (FH Erfurt) – und um den Juristen Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt (ehem. TU Berlin).

Das Buch befindet sich auf dem Stand vom Dezember 2018. Ausgewählte einschlägige Rechtsprechung ist in den Fußnoten zitiert. Jedes Kapitel wird mit Hinweisen auf die seit 2010 neu erschienene Literatur (Zeitschriftenaufsätze und Monographien zu den zum Kapitel gehörenden Einzelfragen des Städtebaurechts) abgeschlossen; im Einzelfall wird auch auf zuvor Erschienenes hingewiesen. Die bis zur 5. Auflage im Buch enthaltenen vollständigen bibliographischen Hinweise bis zum Jahr 2009 sind im In-

Vorwort zur 6. Auflage mit einer freundlichen Bitte an die Leser

ternet unter www.planundrecht.de zugänglich. Die Standardliteratur in Form von Lehrbüchern und Gesetzeskommentaren ist dem Buch (alphabetisch sortiert) vorangestellt. Fehlt etwas? Ist etwas falsch? Dann – so lautet die freundliche Bitte – genügt ein Hinweis per E-Mail an info@planundrecht.de, damit der Fehler in der nächsten Auflage behoben werden kann.

Gerd Schmidt-Eichstaedt – Bernhard Weyrauch – Reinhold Zemke